

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera |
| Band: | 8=28 (1862) |
| Heft: | 4 |
| Artikel: | Vorkehrungen der eidg. Kantone und namentlich jenes von Solothurn zur Vertheidigung der Gränzen gegen Frankreich und andere damit in Verbindung stehende Begebenheiten von 1792 bis 1798, nämlich bis zum Einfall der Franzosen |
| Autor: | [s.n.] |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-93208 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lehrkurse und Prüfungen, welche die Aspiranten dieser Waffe zu bestehen haben, werden durch das Reglement bestimmt.

Art. 5. (Neu.) Als einmaliger Beitrag an die Ausrüstung eines Offiziers, welcher in den General-, Genie- oder Artilleriestab eintritt, bezahlt der Bund:

- a. denjenigen, welche Aspiranten waren Fr. 200
- b. denjenigen, die bereits Offizier bei den Kontingentstruppen waren " 400

Diejenigen, welche diesen Beitrag empfangen, dürfen vor Ablauf von fünf Jahren die Entlassung aus dem Stabe nicht verlangen.

Art. 6. Der Bundesrat kann durch motivirten Beschluß, auf den Antrag seines Militärdepartements, aus den Listen des eidgenössischen Stabes streichen:

- 1) Jeden, der durch die ordentlichen Gerichte zu einer entehrden Strafe oder zu einer solchen Strafe oder zu einer solchen Strafe verurtheilt wurde, welche den gänzlichen oder theilweisen Verlust der bürgerlichen Rechte nach sich zieht.
- 2) Jeden, der sich im Zustand des Bankrotts oder der Einstellung in seinen bürgerlichen Rechten befindet.
- 3) Jeden, der in fremde Dienste tritt, oder sich ohne Urlaub für mehr als drei Monate aus der Schweiz entfernt, oder seine Abwesenheit mehr als drei Monate über den bewilligten Urlaub hinaus ohne genügende Entschuldigung verlängert.
- 4) Jeden, der, wenn er sich im Auslande befindet, im Fall einer Bewaffnung ohne genügende Entschuldigung nicht in das Vaterland zurückkehrt.
- 5) Jeden, welcher nach Verkündigung der Marschbereitschaft ohne Urlaub die Schweiz verläßt, oder sich ohne Anzeige seines neuen Aufenthaltes von seinem bisherigen Wohnorte wegbeibt; unvorgegriffen der Strafe, die ihn als Ausreißer treffen kann.
- 6) Jeden, dem offenkundig schlechte Aufführung oder Unfähigkeit zur Last fällt.

Unterricht.

Art. 7. (Ergänzung von Art. 62, 64 und 65.) Für die Zielschießübungen der Infanterie wird als Minimum vorgeschrieben:

- 1) In den Rekrutenkursen: für jeden Rekruten 40 Schüsse.
- 2) In den Wiederholungskursen
 - a. des Auszugs: für jeden Gewehrtragenden 15 Schüsse;
 - b. der Reserve: für jeden Gewehrtragenden 10 Schüsse.

Wo der Wiederholungsunterricht je nur das zweite Jahr stattfindet, soll die Zahl der Schüsse verdoppelt werden.

Art. 8. (Neu.) Der Bund setzt alljährlich eine Summe aus, um als Prämien für die Schießübungen in den Wiederholungskursen verwendet zu werden.

Ein Reglement wird das Nähere bestimmen, sowohl über die Schießübungen selbst, als über die Art und Weise der Prämienvertheilung und die zu übende Kontrolle.

Art. 9. (Neu.) Ebenso setzt der Bund jährlich eine Summe aus, um nach ähnlichen Grundsätzen als Prämien an freiwillige Schießvereine, die sich mit ordnungsmäßigen Schießwaffen üben, vertheilt zu werden.

Ein Reglement wird bestimmen, welche Bedingungen ein Verein zu erfüllen hat, um für diesen Prämienbezug berechtigt zu sein.

Art. 10. (Abänderung von Art. 66.) Die Landwehr soll alle zwei Jahre wenigstens zwei Tage, den Besammlungstag nicht inbegriffen, zur Übung und Inspektion zusammengezogen werden.

Art. 11. (Abänderung von Art. 69 und von Art. 3 des Gesetzes vom 30. Jänner 1854.) Der Unterricht für die Rekruten der Scharfschützen soll 35 Tage dauern.

Art. 12. Der Art. 4 des Gesetzes vom 30. Jänner 1854, betreffend die Schießübungen derjenigen Scharfschützenkompanien, die im Laufe des Jahres keinen Wiederholungskurs zu bestehen haben, ist aufgehoben.

An die Stelle dieser Schießübungen tritt eine verhältnismäßige Verlängerung der Wiederholungskurse.

Art. 13. Das Magazinirungssystem ist bezüglich der Stuher und das gezogene Infanteriegewehr aufgehoben.

Art. 14. (Zusatz zu Tafel II und III der Militärorganisation.) Die Körperspferdärzte können mit Berücksichtigung der Anciennität zum 1. Unterlieutenant- und bei besonderen Verdiensten bis zum Oberlieutenantsränge vorrücken.

Art. 15. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, und es ist dasselbe in die offizielle Gesetzsammlung aufzunehmen.

Vorkehrungen

der eidg. Kantone und namentlich jenes von Solothurn zur Vertheidigung der Gränzen gegen Frankreich und andere damit in Verbindung stehende Gegebenheiten von 1792 bis 1798, nämlich bis zum

Einfall der Franzosen.

(Fortsetzung.)

Am 1. März wurde vor Räth und Burger ein Schreiben des Gh. Mathis von Bern abgelesen und der Inhalt berathen, wie dem von Mengaud aufgedrungenen verderblichen Verfassungsentwurf entgegen gearbeitet werden könne, als ein Bericht von General Altermath anlangte, der auf Escharandisberg unter Hauptmann Gluz aufgestellte Posten von circa

60 Mann seie von den Franzosen zurückgedrängt worden und es nähern sich diese der Anhöhe des Weissensteins.

Leider war diese Nachricht, wenigstens was den ersten Punkt betrifft, nur zu wahr; aber noch schlimmer war's, was man noch nicht ahnte. Dieser Vorposten hatte, der erste, das verhängnisvolle Beispiel eines schlechten Geistes, einer schlechten Disziplin und einer schlechten Führung gegeben.

Statt sich stehend auf ihren Hauptposten in Gänzbrunnen zurückzuziehen, fand die Mannschaft für gerathener, nach ihrer Heimath zu fliehen und ihren Führer der Verräthelei anzuklagen.

Vor dem Ausbruch der Gefahr versicherten die meisten Gemeinden der Wasservogtei in kriechenden Ausdrücken die Regierung ihrer unverbrüchlichsten Unabhängigkeit und beteuerten Gut und Blut für dieselbe und die heilige Religion zu wagen. — Am gleichen 1. März erklärten Ausschüsse aus dieser Vogtei dem Amtsschultheißen Wallier, nachdem schon am 28. Hornung ein Angriff von Landleuten auf die Gefangnisse abgewiesen werden mußte, daß ihr Volk nicht gegen den Feind marschiren werde, wenn die Gefangenen nicht bei Seite geschafft oder ihre Bestrafung nicht dem Volk überlassen werde; diese Ausschüsse, sowie auch die Stadtbürger, konnten nur durch die Versicherung bestimmt werden, daß die Gefangenen nicht entlassen und sofort durch die Landstände verurtheilt würden. Diese Zusicherung des Amtsschultheißen wurde durch versammelte Räth und Bürger zum Besluß erhoben und dem Volke in einer Proklamation bekannt gemacht.

Abends 7 Uhr. Landvogt Gugger in Dorneck berichtet in einem durch einen Gilboden überbrachten Schreiben, daß heute Morgens 4 Uhr Dorneckbrugg und Schloß von den Franzosen angegriffen worden und nach einem lebhaften Feuer diese durch die Entschlossenheit der Vertheidiger und rechtzeitige Hülfe aus den Dorfschaften der Berge bis nach 10 Uhr nach Arlesheim zurückgetrieben worden und verlangt Hülfsstruppen. Der Verteidiger berichtete noch mündlich, daß Schloß Thierstein seie zu gleicher Zeit angegriffen und eingenommen worden und die Franzosen seien bis zum Pashwang vorgedrungen.

Diese Nachricht wurde dem General Altermath in Oberdorf oder auf dem Weissenstein mit dem Befehl mitgetheilt, den Pashwang und den Hauenstein besetzen zu lassen.

Dem Landvogt Gugger wurde zurückberichtet, man sehe sich in der Unmöglichkeit, ihm die verlangten Hülfsstruppen zu senden und er möge sich, wenn er seine Stellung nicht behaupten könne, zurückziehen.

Freitag Morgens 5½ Uhr.

Man hätte glauben können, dieser ohne vorherige Kriegserklärung von den Franzosen auf soloth. Boden gemachte Einfall, habe der Regierung bewiesen, was sie bei längerem Widerstand, sich in den Willen des franz. Direktoriums zu fügen, zu gewärtigen habe; — aber es brauchte noch ein in dieser Nacht von Präsident und Mitglieder der Baselschen Nationalversammlung angelangtes Schreiben, um ihr das

Nutzlose und die Folgen einer längeren Weigerung begreiflich zu machen. Sie beschloß nun durch vier Abgeordnete mit dem französischen Geschäftsträger Mengaud in Basel „auf Ratifikation hin zu negozieren, hauptsächlich auf dem Grunde, daß man hierorts, wie übrige Kantone der Eidgenossenschaft eine neue Constitution annehmen werde.“ — Zu spät! denn kaum war dieser Beschuß gefaßt, als die Nachricht eintraf, die Franzosen seten über Längnau auf solothurnerischen Boden eingrukkt. Hierauf wurde der in Bellach befindliche General Altermath durch Dragoner-Oberst Frz. Sury beauftragt, dem franz. General entgegen zu gehen und denselben von der zu Mengaud abgeordneten Gesandtschaft und deren Zweck in Kenntniß zu setzen und ihn zu bewegen, einen Waffenstillstand zu gewähren — auch solle ihm ein an den anwesenden General von Buren von der Bernerischen Regierung übersandtes Dekret mitgetheilt werden, laut welchem Bern die neue Verfaßung angenommen, mit 52 Mitgliedern ab dem Lande in den großen Rath.

Das Rathsmittel enthält von nun an wenig über den Verlauf der fernern Ereignisse; was wir nun noch erzählen, haben wir theils der vorhandenen Sammlung der darauf bezüglichen Missive der franz. Stabsoffiziere und Kommissarien, theils den auf Ort und Stelle gesammelten mündlichen Traditionen, theils dem Manuskript einer Zeitgenoßen entnommen.

Es hat uns immer widerstanden, an einen Verrath zu glauben — wenn es aber wahr ist, was man sich noch in Grenzen erzählt, daß die Bewohner und Truppen während mehreren Tagen vorher ohne abgelöst zu werden unter den Waffen gestanden, denselben aber am 1. März erlaubt worden, sich zur Ruhe zu begeben, indem für diese Nacht nichts vom Feinde zu befürchten sei und daß alle Offiziere sich am 2. März in der Stadt befänden, so ist wohl nicht an einem offenen Verrath zu zweifeln — wenigstens ist uns noch kein Offizier genannt worden, der an dieser Katastrophe Theil genommen, wenn wir den Artilleriehauptmann Alt-Vogt Sury v. Bussy ausnehmen, der bei Selzach fiel.

(Fortsetzung folgt.)

Bei **F. A. Gredner**, k. k. Hof-Buch- und Kunsthändler in Prag, sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

A. Z. H....

Ueber Streifcommanden u. Parteien.

1861. 8. geh. 1 Rthlr 18 Ngr.

Von demselben Herrn Verfasser:

IM HEERE RADETZKY'S.

8. 1859. geh. 20. Ngr.

Josef Bruna,

k. k. Hauptmann,

AUS DEM ITALIENISCHEN FELDZUGE 1859.

8. 1860. geh. 16 Ngr.